

- ### B. PLANZEICHENERKLÄRUNG
- Geltungsbereich**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Art und Maß der baulichen Nutzung**
"Sondergebiet" (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
Nutzungsschablone:
GR 0,88 ha Höhe max. 3,00 m Ausrichtung der Module 180° Aufneigung der Module 15°
Grundfläche maximale Höhe Ausrichtung der Module Aufneigung der Module
 - Bauweise, Baugrenze**
Baugrenze
 - Verkehrflächen**
geplante Straßenverkehrsfläche
geplante Zufahrt
Straßenbegrenzungslinie
 - Grünflächen**
geplante private Grünfläche
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)**
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anpflanzung: Sträucher
Erhalt von bestehenden Einzelbäumen
 - Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Ausgleichsfläche A1
 - Nachrichtliche Übernahmen**
Bauverbotszone an der Kreisstraße NEA 44: Abstand 15,00 m
Baubeschränkungzone an der Kreisstraße NEA 44: Abstand 30,00 m
Standortbegrenzungslinie nach EEG-2017 = 110,00 m
Fernwasserversorgung Franken (FWF) mit Schutzstreifen
 - Hinweise**
geplante Zauanlage
bestehende Grundstücksgrenzen
584 Gemarkung - Flurstücksnummer
3,00 Maßangabe in Metern

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilbereiche und wird wie folgt begrenzt:

- nördlicher Teilbereich Fl.-Nr. 260 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 588 (Teilfläche), Gmkg. Grötzheim, Gemeinde Martzheim und das Grundstück mit der Fl.-Nr. 260 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Westen und Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 252 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 261 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- südlicher Teilbereich Fl.-Nr. 256/2, Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 256/1, Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 252 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 255 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 262 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 260 und das Grundstück mit der Fl.-Nr. 256/2, beide Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim.

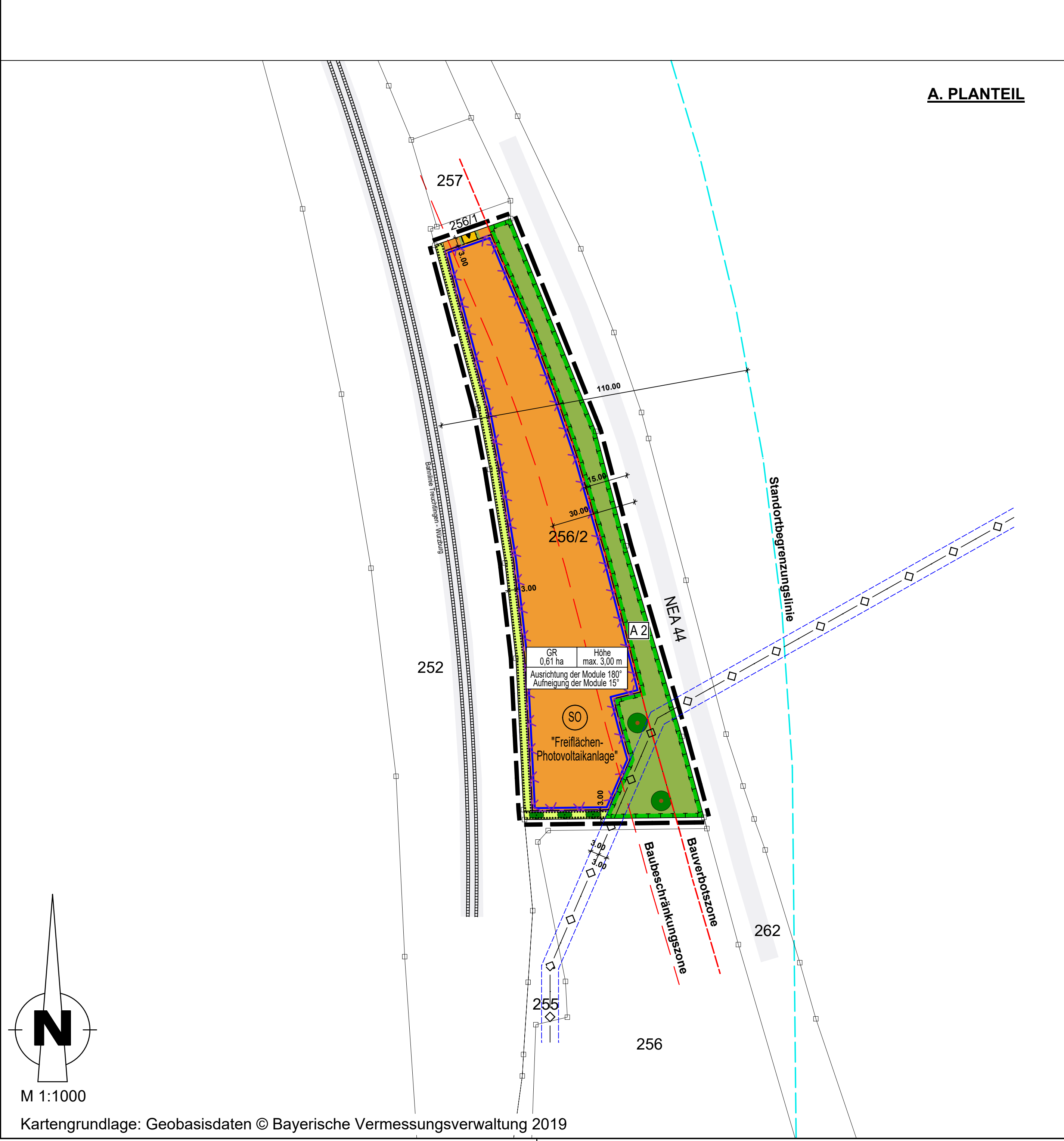
§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 besteht aus:

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom ... 2021 mit A. Planteil, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und die Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden

§ 3 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.



- ### B. PLANZEICHENERKLÄRUNG
- Geltungsbereich**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Art und Maß der baulichen Nutzung**
"Sondergebiet" (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
Nutzungsschablone:
GR 0,88 ha Höhe max. 3,00 m Ausrichtung der Module 180° Aufneigung der Module 15°
Grundfläche maximale Höhe Ausrichtung der Module
 - Bauweise, Baugrenze**
Baugrenze
 - Verkehrflächen**
geplante Straßenverkehrsfläche
geplante Zufahrt
Straßenbegrenzungslinie
 - Grünflächen**
geplante private Grünfläche
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)**
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anpflanzung: Sträucher
Erhalt von bestehenden Einzelbäumen
 - Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Ausgleichsfläche A1
 - Nachrichtliche Übernahmen**
Bauverbotszone an der Kreisstraße NEA 44: Abstand 15,00 m
Baubeschränkungzone an der Kreisstraße NEA 44: Abstand 30,00 m
Standortbegrenzungslinie nach EEG-2017 = 110,00 m
Fernwasserversorgung Franken (FWF) mit Schutzstreifen
 - Hinweise**
geplante Zauanlage
bestehende Grundstücksgrenzen
584 Gemarkung - Flurstücksnummer
3,00 Maßangabe in Metern

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilbereiche und wird wie folgt begrenzt:

- nördlicher Teilbereich Fl.-Nr. 260 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 588 (Teilfläche), Gmkg. Grötzheim, Gemeinde Martzheim und das Grundstück mit der Fl.-Nr. 260 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Westen und Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 252 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 261 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- südlicher Teilbereich Fl.-Nr. 256/2, Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 256/1, Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 252 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 255 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 262 (Teilfläche), Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 260 und das Grundstück mit der Fl.-Nr. 256/2, beide Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim.

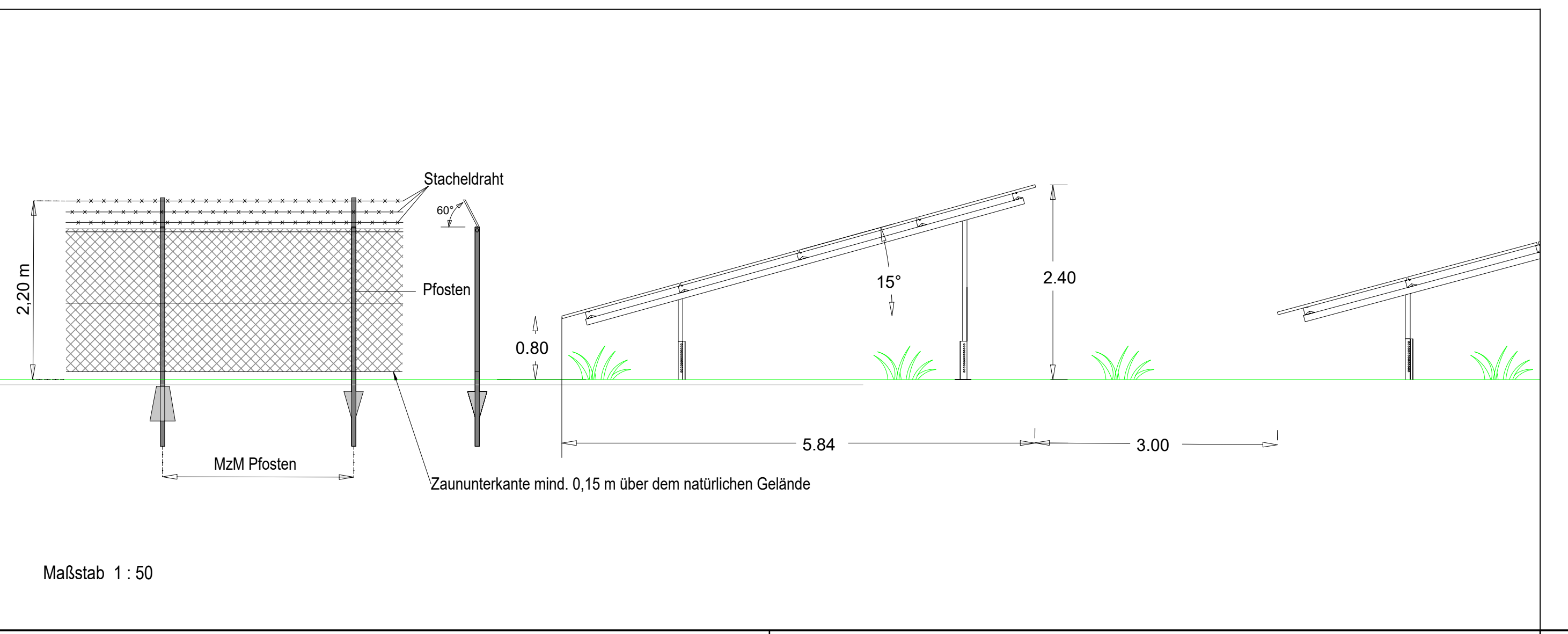
§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 besteht aus:

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom ... 2021 mit A. Planteil, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und die Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden

§ 3 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.



- ### D. ARTENSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung zu den Maßnahmen sowie zu dem ggf. erforderlichen dauerhaften Unterhalt im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
- Maßnahmen zur Vermeidung**
 - Vermeidungsmaßnahme M1
Erhalt sämtlicher Gehölze auf den Fl.-Nrn. 260 und 256/2, Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
 - Vermeidungsmaßnahme M2
Beginn der Baufeldvorbereitung im Zeitraum Oktober - Ende Februar, außerhalb der Vogelzeit und nach Expertenkontrolle bei Baubeginn während des Brutzeitraumes
 - Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)**
 - CEF 1
Anlage eines Ersatzhabitats für Feldlerchen aus Ausgleich für den Verlust eines Brutrevieres
Das Ersatzhabitat wird in Form einer produktionsintensiven CEF-Maßnahme hergestellt: auf einer Fläche von ca. 4.000 m² erfolgt die Aussaat von Getreide mit einem erweiterten Saatreihenabstand (mind. doppelter Abstand) und verminderter Saatgutmenge (auf 50 %), weiter wird auf Düngung und Pflanzenschutzmittel verzichtet.
Diese Maßnahme wird jährlich neu auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Getreidebau umgesetzt. Hierzu ist jedes Jahr nach der Herstellung das Flurstück sowie die Dokumentation der Herstellung der CEF-Fläche der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu melden.
Weitere Vorgaben sind im Umweltbericht enthalten und sind zu beachten.
- ### B. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
 - Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusehen. Dafür ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden, auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge. Die Flächen sind jährlich zweimal zu mähen, ab dem 15. Juli und ab Ende September. Das Mähgut ist abzuführen, das Mähen der Flächen sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Eine Anpassung der Mähhäufigkeit und Mähtermine ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Alternativ kann die Fläche mit Schafem beweidet werden; hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Auf den festgesetzten privaten Grünflächen mit Pflanzbindung und Strauchsymbol sind freiwachsende zweireihige Strauchhecken anzulegen. Für die Pflanzung sind die in der Artenliste A aufgeführten Gehölze zu verwenden. Bei der Pflanzung ist ein Reihenabstand von ca. 0,8 m und ein Pflanzenabstand in der Reihe von ca. 1,0 m einzuhalten; die Reihen sind versetzt „auf Lücke“ zu pflanzen.
Die Pflanzung hat spätestens 1 Jahr nach der Errichtung der Anlage zu erfolgen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen. Pflegemaßnahmen z. B. abschnittweiser Rückschnitt, sind zulässig während des Zeitraums vom 1. Oktober bis Ende Februar. Der Rückschnitt darf auf max. einem Drittel der jeweiligen Heckenhöhe erfolgen und es sind mind. 5 Jahre Abstand zwischen den abschnittweisen Pflegemaßnahmen einzuhalten.
 - Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.
 - Artenliste A
Cornus mas Kornelkirsche
Crataegus laevigata Zweifloriger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Fraxinus alba Flauchbaum
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Fäldrose
Rosa canina Hundrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, 80/100 cm
 - Auf der festgesetzten privaten Grünfläche mit Pflanzbindung ohne Strauchsymbol ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) für einen dauerhaften Krautsaum vorzunehmen. Diese Fläche ist langfristig einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr zu mähen. Das Mähgut ist abzuführen; das Mähen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- ### 2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken.
- ### C. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen und Pflegevorgaben sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)**
 - Ausgleichsfläche A 1** Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit regionalem Saatgut
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 260 (Teilfläche)
Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
Grundfläche: ca. 2.982 m²
anrechenbare Ausgleichsfläche: ca. 1.912 m²
 - Ausgleichsfläche A 2** Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit regionalem Saatgut
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 256/2 (Teilfläche)
Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
Grundfläche: ca. 2.513 m²
anrechenbare Ausgleichsfläche: ca. 1.443 m²
 - Auf den Ausgleichsflächen A 1 und A 2 ist eine extensive Wiesenfläche anzulegen, dafür ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden, auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge. Die Flächen sind jährlich mindestens zweimal zu mähen, ab dem 1. Juli und ab Mitte September. Das Mähgut ist abzuführen, das Mähen der Flächen sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Eine Anpassung der Mähhäufigkeit und Mähtermine ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Alternativ kann die Fläche mit Schafem beweidet werden; hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen A 1 und A 2 sind gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökofachkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.
 - Zur Überprüfung der Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen (B. Grünordnerische Festsetzungen) ist ein Monitoring dieser Flächen durchzuführen. Begehungen sind nach 1, 3, 5 und 10 Jahren durchzuführen, bei denen die Entwicklung der Flora und Fauna von fachkundigen Personen zu dokumentieren ist. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Ggf. können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Pflegemaßnahmen angepasst werden, wenn dies zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich ist.

- ### D. ARTENSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung zu den Maßnahmen sowie zu dem ggf. erforderlichen dauerhaften Unterhalt im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
- Maßnahmen zur Vermeidung**
 - Vermeidungsmaßnahme M1
Erhalt sämtlicher Gehölze auf den Fl.-Nrn. 260 und 256/2, Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
 - Vermeidungsmaßnahme M2
Beginn der Baufeldvorbereitung im Zeitraum Oktober - Ende Februar, außerhalb der Vogelzeit und nach Expertenkontrolle bei Baubeginn während des Brutzeitraumes
 - Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)**
 - CEF 1
Anlage eines Ersatzhabitats für Feldlerchen aus Ausgleich für den Verlust eines Brutrevieres
Das Ersatzhabitat wird in Form einer produktionsintensiven CEF-Maßnahme hergestellt: auf einer Fläche von ca. 4.000 m² erfolgt die Aussaat von Getreide mit einem erweiterten Saatreihenabstand (mind. doppelter Abstand) und verminderter Saatgutmenge (auf 50 %), weiter wird auf Düngung und Pflanzenschutzmittel verzichtet.
Diese Maßnahme wird jährlich neu auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Getreidebau umgesetzt. Hierzu ist jedes Jahr nach der Herstellung das Flurstück sowie die Dokumentation der Herstellung der CEF-Fläche der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu melden.
Weitere Vorgaben sind im Umweltbericht enthalten und sind zu beachten.
- ### B. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
 - Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusehen. Dafür ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden, auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge. Die Flächen sind jährlich zweimal zu mähen, ab dem 15. Juli und ab Ende September. Das Mähgut ist abzuführen, das Mähen der Flächen sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Eine Anpassung der Mähhäufigkeit und Mähtermine ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Alternativ kann die Fläche mit Schafem beweidet werden; hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Auf den festgesetzten privaten Grünflächen mit Pflanzbindung und Strauchsymbol sind freiwachsende zweireihige Strauchhecken anzulegen. Für die Pflanzung sind die in der Artenliste A aufgeführten Gehölze zu verwenden. Bei der Pflanzung ist ein Reihenabstand von ca. 0,8 m und ein Pflanzenabstand in der Reihe von ca. 1,0 m einzuhalten; die Reihen sind versetzt „auf Lücke“ zu pflanzen.
Die Pflanzung hat spätestens 1 Jahr nach der Errichtung der Anlage zu erfolgen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen. Pflegemaßnahmen z. B. abschnittweiser Rückschnitt, sind zulässig während des Zeitraums vom 1. Oktober bis Ende Februar. Der Rückschnitt darf auf max. einem Drittel der jeweiligen Heckenhöhe erfolgen und es sind mind. 5 Jahre Abstand zwischen den abschnittweisen Pflegemaßnahmen einzuhalten.
 - Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.
 - Artenliste A
Cornus mas Kornelkirsche
Crataegus laevigata Zweifloriger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Fraxinus alba Flauchbaum
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Fäldrose
Rosa canina Hundrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, 80/100 cm
 - Auf der festgesetzten privaten Grünfläche mit Pflanzbindung ohne Strauchsymbol ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) für einen dauerhaften Krautsaum vorzunehmen. Diese Fläche ist langfristig einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr zu mähen. Das Mähgut ist abzuführen; das Mähen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- ### 2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken.
- ### C. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen und Pflegevorgaben sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)**
 - Ausgleichsfläche A 1** Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit regionalem Saatgut
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 260 (Teilfläche)
Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
Grundfläche: ca. 2.982 m²
anrechenbare Ausgleichsfläche: ca. 1.912 m²
 - Ausgleichsfläche A 2** Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit regionalem Saatgut
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 256/2 (Teilfläche)
Gmkg. Herrberchtheim, Markt Ippesheim
Grundfläche: ca. 2.513 m²
anrechenbare Ausgleichsfläche: ca. 1.443 m²
 - Auf den Ausgleichsflächen A 1 und A 2 ist eine extensive Wiesenfläche anzulegen, dafür ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden, auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge. Die Flächen sind jährlich mindestens zweimal zu mähen, ab dem 1. Juli und ab Mitte September. Das Mähgut ist abzuführen, das Mähen der Flächen sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Eine Anpassung der Mähhäufigkeit und Mähtermine ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Alternativ kann die Fläche mit Schafem beweidet werden; hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen A 1 und A 2 sind gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökofachkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.
 - Zur Überprüfung der Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen (B. Grünordnerische Festsetzungen) ist ein Monitoring dieser Flächen durchzuführen. Begehungen sind nach 1, 3, 5 und 10 Jahren durchzuführen, bei denen die Entwicklung der Flora und Fauna von fachkundigen Personen zu dokumentieren ist. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Ggf. können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Pflegemaßnahmen angepasst werden, wenn dies zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich ist.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Markt Ippesheim hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ in der Fassung vom 14.04.2021 hat in der Zeit vom 04.05.2021 bis einschließlich 08.06.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ in der Fassung vom 14.04.2021 hat in der Zeit vom 04.05.2021 bis einschließlich 08.06.2021 stattgefunden.
- Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ in der Fassung vom ... 2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... 2021 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom ... 2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... 2021 bis einschließlich ... 2021 öffentlich ausgestellt.
- Der Markt Ippesheim hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ... 2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom ... 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ippesheim, den ... 2021

Karl Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ wird hiermit als Satzung ausfertigt.
Ippesheim, den ... 2021

Karl Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)

- Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am ... 2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden des Marktes Ippesheim zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Ippesheim, den ... 2021

Karl Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)

Markt Ippesheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Herrberchtheim" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

- Entwurf -

ohne Maßstab

Datum	Name
08/2021	Dst
08/2021	Esart
08/2021	Hartkeiser

Fassung vom 08.09.2021 (Billigungs- und Auslegungsbuch)

Vorbereitender: **WaBe Solar GbR**
Herrberchtheim 213
97258 Ippesheim

Landkreis: **Neustadt an der Aisch / Bad Windsheim**

Ippesheim, den ... 2021

Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDER-IT GmbH
11055 Feuchtbergen, Ambacher Straße 20
Tel.: 09252921910 Fax: 09252921916
E-Mail: info@haertfelder-it.de
Tel.: 0941 909590 Fax: 0941 909590 6

HfB = 800 / 1345 (1.08m²)

Alpian 2011